

Besondere Vertragsbedingungen

Baumaßnahme:

Neubau 3-Gruppiger Kinderhort GS-Fachraumerweiterung mit Turnhalle

Leistungsbereich:

3.038.1 Vorhangsfassade (VHF) Holz Relief Schalung

Die §§-Angaben beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Ausführungsfristen (§ 5)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
- ☐ spätestens 12 Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☒ in der **37. KW 2026**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs.2 Satz 2); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen. Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Abs.2 S.1 bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

1.2 Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☒ am Ende KW 51
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der . KW , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.3 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs.1 sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen:

Leistung	Werktage nach Zuschlagserteilung	Datum
Fertigstellung Werk- und Montageplanung	KW 37-40 (19 at) bis:	02.10.2026
Herstellung Musterfassade	KW 37-39 (14 at) bis:	25.09.2026
Fertigung Holzfassade	KW 41-45 (30 at) bis:	30.10.2026
Montage Holzfassade	KW 45-51 (34 at) bis:	18.12.2026

- 1.4 Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese neuen Fristen an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Fristen.

2. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- 2.1 bei schuldhafter Überschreitung der als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen:

Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) *).
Bezugsgröße der Vertragsstrafe ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

*) Hinweis: Die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs bei der Überschreitung von Einzelfristen soll 0,2 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

- 2.2 bei schuldhafter Überschreitung der Frist für die Vollendung der Leistung:

Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) **).

**) Hinweis: Die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs bei der Überschreitung der Vollendungsfrist soll 0,3 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

- 2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Nr. 2.2 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.4 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

- 2.5 Die Vertragsstrafenvereinbarung gilt auch, wenn die Parteien neue Einzelfristen und/oder einen neuen Gesamtfertigstellungstermin vereinbaren. Sie bezieht sich dann auf die neu vereinbarten Termine. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich die Zwischentermine und/oder der Gesamtfertigstellungstermin gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B verschieben.

- 2.6 Ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung, nicht gehöriger Erfüllung oder Verzug wird auf eine verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Zahlung (§ 16)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 S.2 auf Tage verlängert.

Die Frist für den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs.5 Nr. 3 S.3 wird auf Tage verlängert.

4. Sicherheitsleistung (§ 17)

Bei Aufträgen über 250.000 Euro netto ist Sicherheit für die Vertragserfüllung sowie für Mängelansprüche zu leisten und zwar in Höhe von:

☒ 5 Prozent der Bruttoauftragssumme (ohne Nachträge)

☐ Prozent der Bruttoauftragssumme (ohne Nachträge)***)

***) Hinweis: nur bei besonderen Risiken, höchstens 10 %

5. Mängelansprüche

Für folgende Leistungen, für die die Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 4 Nr.1 VOB/B nicht gelten soll, beträgt die Mängelanspruchsfrist:

für	:	Jahre
für	:	Jahre
für	:	Jahre
für	:	Jahre

6. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren)